



Amtsgericht Dresden

Abteilung für Zivilsachen

Aktenzeichen: **101 C 1516/20**

Verkündet am:

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

## IM NAMEN DES VOLKES

### ENDURTEIL

In dem Rechtsstreit

Dagmar **Hofmann**, Johannes-Brahms-Straße 48, 01259 Dresden

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:



gegen

**HUK Coburg Allgemeine Versicherung AG**, Ferdinandplatz 1, 01069 Dresden  
vertreten durch d. Vorstand

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

**Stolpe Rechtsanwälte - Fachanwälte**, Käthe-Kollwitz-Ufer 92, 01309 Dresden, Gz.:  
83136/20KF

wegen Schadensersatz

hat das Amtsgericht Dresden durch

Richterin am Amtsgericht als weitere aufsichtsführende Richterin 

ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495 a ZPO am 02.07.2020

### **für Recht erkannt:**

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 137,79 EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz seit 21.02.2020 zu zahlen.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Von den Kosten des Rechtsstreits haben die Klagepartei 43 Prozent und die Beklagtenpartei 57 Prozent zu tragen.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

### **Beschluss:**

Der Streitwert wird auf 240,94 EUR festgesetzt.

### **Tatbestand**

Der Tatbestand entfällt gemäß § 313a ZPO.

### **Entscheidungsgründe**

1.) Der Klägerin steht ein Anspruch auf weitere Kosten für die Reparatur des beschädigten Fahrzeugs gemäß §§ 7,17 StVG, § 115 VVG in Höhe von 137,79 EUR zu.

Die Parteien streiten sich um die Differenz der restlichen Verbringungskosten zwischen 80,00 EUR netto und 150,00 EUR netto und sowie die Kosten für eine Probefahrt von 36,00 netto. Nach § 249 BGB hat die Beklagte der Klägerin sämtliche mit dem Unfall adäquat kausal zusammenhängende Kosten gem. § 249 BGB zu ersetzen. Als erforderlich im Sinne von § 249 Abs. 2 BGB sind diejenigen Aufwendungen anzusehen, die ein verständiger wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten machen durfte. Der Geschädigte genügt seiner Darlegungslast zur Schadenshöhe regelmäßig durch Vorlage einer Rechnung der von ihm zur Schadensbeseitigung in Anspruch genommenen Reparaturwerkstatt. Insofern bildet die Über-

einstimmung des von dem Geschädigten erbrachten Kostenaufwandes mit der Rechnung ein Indiz für die Erforderlichkeit, sofern diese nicht für den Geschädigten deutlich erkennbar erheblich über den üblichen Preisen liegt. Im vorliegenden Fall wurden bereits von dem Gutachter Verbringungskosten von 150,00 EUR netto veranschlagt. Auch die ausführende Reparaturwerkstatt hat sodann Verbringungskosten von 150,00 EUR netto in Rechnung gestellt. Hinweise darauf, dass die Klägerin diese Kosten nicht für erforderlich halten durfte und daher keinen Ersatz verlangen kann, ergeben sich damit nicht. Zudem ist es dem Gericht unbenommen, die erforderlichen Kosten nach § 287 ZPO zu schätzen. Im Raum Dresden sind Verbringungskosten von 150,00 EUR netto ortsüblich. Auch die Kosten für die Probefahrt von 36,00 EUR netto können aus den oben geschilderten Gründen ersetzt verlangt werden. Bereits der Gutachter hatte diese für erforderlich gehalten, so dass für die Klägerin keine Veranlassung bestand, diese Position gegenüber der Werkstatt zu rügen. Wenn eine Probefahrt nach der Reparatur erforderlich ist, um zu überprüfen, ob die Reparatur erfolgreich war und nach dem Gutachten eine Kontrolle in Bezug auf Geräusche, Fahrverhalten und Funktion der Assistenzsysteme stattzufinden hat, sind die Kosten dafür zu erstatten. Unter Berücksichtigung der von der Klägerin zu zahlenden Mehrwertsteuer kann sie daher insgesamt Ersatz von 137,79 EUR verlangen.

2. Die Klägerin hat aber keinen Anspruch auf Freistellung von weiteren Kosten für das Sachverständigengutachten.

Die Geschädigte ist zwar grundsätzlich berechtigt, einen qualifizierten Gutachter ihrer Wahl mit der Erstellung des Schadensgutachtens zu beauftragen (BGH, Urteil vom 22.07.2014 - VI ZR 357/13; BGH, Urteil vom 26.04.2016 - VI ZR 50/15). Die Geschädigte kann jedoch vom Schädiger nach § 249 Abs. 2 S.1 BGB als erforderlichen Herstellungsaufwand nur die Kosten erstattet verlangen, die vom Standpunkt eines verständigen, wirtschaftlich denkenden Menschen in der Lage der Geschädigten zur Behebung des Schadens zweckmäßig und notwendig erscheinen. Sie ist nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, im Rahmen des ihr Zumutbaren den wirtschaftlichsten Weg der Schadensbehebung zu wählen, sofern sie die Höhe der für die Schadensbeseitigung aufzuwendenden Kosten beeinflussen kann. Die Geschädigte ist dabei grundsätzlich nicht zu einer Erforschung des ihr zugänglichen Marktes verpflichtet, um einen möglichst preisgünstigen Sachverständigen ausfindig zu machen (BGH, Urteil vom 22.07.2014 - VI ZR 357/13; BGH, Urteil vom 11.02.2014 - VI ZR 225/13). Dieser Grundsatz wird aber durch den Bundesgerichtshof in seinem Urteil vom 26.04.2016 dergestalt eingeschränkt, dass die Geschädigten im Rahmen des Wirtschaftlichkeitsgebots grundsätzlich eine gewisse Plausibilitätskontrolle der vom Sachverständigen bei Vertragsabschluss geforderten (bzw. später berechneten) Preise obliegt (BGH, Urteil vom 26.04.2016 - VI ZR 50/15). An-

sonsten verbleibt für sie das Risiko, dass sie ohne nähere Erkundigungen einen Sachverständigen beauftragt, der sich später im Prozess als zu teuer erweist (so zuletzt BGH aaO, Rn.13). Verlangt der Sachverständige bei Vertragsschluss Preise, die für die Geschädigten z.B. in Bezug auf die Nebenforderung deutlich überhöht sind, kann sich die Beauftragung des Sachverständigen als nicht erforderlich im Sinne des § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB erweisen.

Insoweit konnte die Geschädigte im vorliegenden Fall auch als Laie ohne Kenntnisse von Gebühren z.B. nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) erkennen, dass die Nebenkosten überhöht sind, da es sich bei Kosten für Fahrten mit dem Auto sowie auch für Fotos, Kopien und Druck um Kosten des täglichen Lebens handelt, mit denen ein Erwachsener üblicherweise im Alltag konfrontiert ist und deren Höhe er typischerweise auch ohne besondere Sachkunde abschätzen kann (vgl. dazu BGH, a.a.O., Rn 14). Damit kann jedoch die Geschädigte nur Ersatz der für die Erstattung des Gutachtens tatsächlich erforderlichen Kosten verlangen, deren Höhe der Tatrichter gemäß § 287 ZPO zu bemessen hat (BGH, a.a.O., Rn 13 m.w.N.).

Welches die richtigen Schätzungsgrundlagen für eine angemessene Vergütung sind, ist fraglich. So hat der BGH in der Entscheidung vom 23. Januar 2007 (VI ZR 67/06, VersR 2007, 560, Rn 21) ausdrücklich eine Schätzung nach dem JVEG in Bezug auf das Grundhonorar, nämlich nach dem konkret erbrachten erforderlichen Zeitaufwand eine Absage erteilt, sodass in Bezug auf das Grundhonorar auch andere Grundlagen zur Schätzung, z.B. die Tabelle der BVSK, herangezogen werden können, die allein eine Relation zwischen der Schadenhöhe und den Gutachterkosten herstellen. Auf der anderen Seite hat der BGH dann jedoch in der Entscheidung vom 26.04.2016 (VI ZR 50/15) ausdrücklich für die Nebenkosten eine Schätzung der Nebenforderung nach den Vorgaben des JVEG, d.h. nach den konkret angefallenen Kosten, für zulässig erachtet.

Das Gericht ist der Auffassung, dass dem Gutachter entweder eine konkrete Berechnung nach den angefallenen Arbeitsstunden und den tatsächlich angefallenen Nebenkosten möglich ist. Dann müssen der Arbeitsaufwand, d.h. die Stundenzahl für die Erbringung der gutachterlichen Leistung und die Nebenkosten konkret dargelegt und z. B. in Anlehnung an das JVEG abgerechnet werden oder der Gutachter entscheidet sich für eine pauschale Abrechnung nach der Schadenhöhe, z. B. nach dem Honorarkorridor der BVSK. Wenn der Gutachter sich jedoch, wie im vorliegenden Fall, zulässigerweise für eine pauschale Schadensabrechnung entscheidet, ist mit dieser Pauschale auch alles abgedeckt, was von einem schriftlichen Gutachten im Schadenfall zu erwarten ist, da Grundlage für die Bemessung des Honorars eine allgemeine Schätzung und nicht der konkrete Arbeitsaufwand oder die ansonsten angefallenen

konkreten Kosten sind. Das Gericht ist der Auffassung, dass bei einer zulässigen pauschalen Abrechnung des Gutachters alle weiteren Beträge wie pauschale Telefonkosten, Schreibarbeiten, Seitenzahlen, Fotografien, die zu einem ordnungsgemäßen Schadengutachten in jedem Fall dazu gehören, in der Pauschale enthalten sind.

Zusätzlich geltend gemacht werden können, wenn sich der Sachverständige für eine pauschale Abrechnung entscheidet, nur diejenigen Kosten, die nicht notwendig bei der Erstellung eines ordnungsgemäßen schriftlichen Schadengutachten anfallen. Dies dürften grundsätzlich die Fahrtkosten sein.

Im vorliegenden Fall hat sich der Sachverständige für eine pauschale Abrechnung entschieden. Unter Berücksichtigung der geltend gemachten pauschalen Grundgebühr von 752,00 EUR sowie der Fahrtkosten von 19,20 EUR einschließlich der Mehrwertsteuer besteht daher ein Anspruch auf Zahlung von 917,72 EUR. Aufgrund der Zahlung der Beklagten von 944,00 EUR verbleibt damit kein Restanspruch.

3.

Der Anspruch auf die geltend gemachten Zinsen ergibt sich aus §§ 288, 286, 247 BGB.

## II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 ZPO und die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 708 Nr.11, 713 ZPO.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses **Urteil** kann **Berufung** eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600 EUR übersteigt oder das Gericht die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** schriftlich bei dem

**Landgericht Dresden, Lothringer Straße 1, 01069 Dresden**

einzulegen und innerhalb von **zwei Monaten** zu begründen.

Beide Fristen beginnen mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils, spätestens aber mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung.

Die Berufung wird durch Einreichen einer Berufungsschrift eingelegt.

Die Berufungsschrift muss enthalten:

1. die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird;
2. die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde.

Mit der Berufung soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Die Parteien müssen sich für die Berufung durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Dieser hat die Berufungsschrift und die Berufungsbegründung zu unterzeichnen.

Das Rechtsmittel kann auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht gemäß §§ 2 und 5 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) geeignet sein. Es muss

1. mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein und gemäß § 4 ERVV übermittelt werden, wobei mehrere elektronische Dokumente nicht mit einer gemeinsamen qualifizierten elektronischen Signatur übermittelt werden dürfen, oder

2. von der verantwortenden Person signiert und auf einem der sicheren Übermittlungswege, die in § 130a Abs. 4 der Zivilprozessordnung abschließend aufgeführt sind, eingereicht werden.

Informationen hierzu können über das Internetportal [www.justiz.de/elektronischer\\_rechtsverkehr/index.php](http://www.justiz.de/elektronischer_rechtsverkehr/index.php) aufgerufen werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die **Festsetzung des Streitwertes** findet die **Beschwerde** statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 EUR übersteigt oder wenn die Beschwerde in dieser Entscheidung zugelassen wurde.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb einer Frist von **sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde ist bei dem

**Amtsgericht Dresden, Roßbachstraße 6, 01069 Dresden**


einzu legen.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichts erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn die Niederschrift rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht.

Das Rechtsmittel kann auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht gemäß §§ 2 und 5 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) geeignet sein. Es muss

1. mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein und gemäß § 4 ERVV übermittelt werden, wobei mehrere elektronische Dokumente nicht mit einer gemeinsamen qualifizierten elektronischen Signatur übermittelt werden dürfen, oder
- 2.

von der verantwortenden Person signiert und auf einem der sicheren Übermittlungswege, die in § 130a Abs. 4 der Zivilprozessordnung abschließend aufgeführt sind, eingereicht werden.  
Informationen hierzu können über das Internetportal [www.justiz.de/elektronischer\\_rechtsverkehr/index.php](http://www.justiz.de/elektronischer_rechtsverkehr/index.php) aufgerufen werden.

  
Richterin am Amtsgericht  
als weitere  
aufsichtsführende Richterin